

Haushaltssatzung der Stadt Bergneustadt für das Haushaltsjahr 2009

Aufgrund der §§ 78 ff der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zur Zeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Bergneustadt mit Beschluss vom 01.04.2009 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der **Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2009**, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Gemeinde voraussichtlich anfallenden Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im **Ergebnisplan** mit

Gesamtbetrag der Erträge auf	38.470.830 EUR
Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	47.125.204 EUR

im **Finanzplan** mit

Gesamtbetrag der Einzahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	33.314.140 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus laufender Verwaltungstätigkeit auf	36.777.210 EUR
Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	15.342.200 EUR
Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit und der Finanzierungstätigkeit auf	16.940.060 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der **Gesamtbetrag der Kredite**, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 3.573.100 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.595.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Verringerung von Ausgleichsrücklage/allgemeiner Rücklage** zum Ausgleich des Ergebnisplans wird auf 8.654.374 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur **Liquiditätssicherung** in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 16.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** wurden für das Haushaltsjahr 2009 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer	
1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe (Grundsteuer A) auf	290 v.H.
1.2 für die Grundstücke (Grundsteuer B) auf	410 v.H.
2. Gewerbesteuer	430 v.H.

§ 7

Nach dem **Haushaltssicherungskonzept** kann der Haushaltsausgleich bis zum Jahr 2012 nicht wieder hergestellt werden.